



Ra. 170. Q



Inhalt:

1. Gemeinde-Ordnung für den Freistaat Frankfurt. 1849.
2. Verordnung, Revidirte — über das Heimathsrecht.. vom 20. Februar 1843.
Hamburg 1843.
3. Verordnung über das Hamburg. Bürgerrecht... vom 23. Oct. 1845. Hamburg 1845.
4. Geschäftsordnung für die Bürgerschaft... vom 17. März 1851.
5. Entwurf zur Städteordnung.
6. Schreiben des Königlichen Gesamt-Ministerii vom 1. Febr. 1849, die Grundzüge der Organisation der Landgemeinden betreffend. Hannover 1849.
7. Schreiben des Königlichen Gesamt-Ministerii vom 8. Nov. 1849. (wie d. 6.)
8. [Verordnungen des Fürsten Paul Alexander Leopold zur Lippe über die Heimaths-Verhältnisse und die Gemeinde-Verfassung, vom 2. März 1844.]
9. 10. Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg.
N. 87. und 91. 1848.
11. 12. 13. Bericht 1. 3. 4. — des Gemeinde-Ordnungs-Ausschusses für das Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin (Strelitz), mit Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für Mecklenburg. Schwerin 1849.
14. Feuer-Ordnung, Die höchsten Orts genehmigte von C. E. Rath der Stadt Naumburg im Jahre 1798 errichtete neue — . 1798.
15. Regulativ wegen der Gebühren bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen, für die Stadt Naumburg festgesetzt am 1. September 1821.
16. Regulativ über die Einrichtung des städtischen Gottesackers und Begräbnisordnung für die Stadt Naumburg, festgesetzt am 1. September 1822.

17. Hoffmann, W., Nachrichten über die Communal Schulen der inneren Stadt Naumburg. 2. Lieferung. 1835.
18. Beilage zu N^o 47. des Naumburger Kreisblattes, den 25. Nov. 1826, enthaltend: Instruction zur Anlage enger ... Fohornsteinröhren, vom 16. Jan. 1821
19. Ueber die Umwandlung des in Naumburg bestehenden Waisenhauses in eine Anstalt zur Versorgung der Waisen in Familien. 1826.
20. Statut für die in der Stadt Naumburg errichtete Sparkasse. 1822.
21. Nachrichten, Statistische - zu dem Entwurf einer Kreis - Ordnung für die sechs östlichen Provinzen.
22. Stadt - Ordnung für die Städte Lobenstein und Hirschberg.



Die

höchsten Orts genehmigte
von E. E. Rath der Stadt Naumburg

im Jahre 1798 errichtete neue

Feuer-Ordnung.



Naumburg,
gedruckt bei Johann Gottfried Ufig.

116

Seiner Durchlauchtigen

von S. M. Grafen von Seydlitz

in dem Jahr 1782

Seiner Durchlauchtigen



Druck

in dem Jahr 1782



IX
XIX
Inhalt

nachstehender Feuer-Ordnung.

- Cap. I. Allgemeine Sicherheits-Anstalten wodurch Feuersbrünste verhütet werden können.
- Cap. II. Verhalten und Verbindlichkeiten der Nachbarn und anderer Personen, welche Ungebühnisse wahrnehmen, woraus Feuers-Gefahr entstehen kann.
- Cap. III. Verhalten der Nachwächter.
- Cap. IV. Einrichtung der Gebäude und der Feuerstätte in denselben.
- Cap. V. Abstellung der Mißbräuche auf den Seraken.
- Cap. VI. Reinigung der Feuer-Ofenen. Pflichten der Ofenkehrer- und Besichtigung der Feuerstätte.
- Cap. VII. Anschaffung, Einrichtung und Erhaltung des Feuer-Räthes.
- Cap. VIII. Probirung der Feuerspritzen und Anstellung der dabey erforderlichen Personen.
- Cap. IX. Berrichtungen der Raths-Personen, Feuerherren und Casernmeister.
- Cap. X. Anstalten bey einer würklich entstandenen Feuersbrunst.

Cap. XI.

Cap. XI. Aufbewahrung der Effecten bey einer entstandenen Feuers-
brunst und dahin abzweckende Anstalten.

Cap. XII, Einrichtung und Anstalten nach gedämpfter Feuers-
brunst.

Inhalt

Verzeichniß der in diesem Buche enthaltenen Stücke

- Cap. I. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. II. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. III. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. IV. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. V. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. VI. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. VII. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. VIII. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. IX. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. X. Von dem Nutzen der Feuersversicherungen
Cap. XI.



Nachdem in der für hiesige Stadt gefertigten Feuer-
Ordnung von 1745 verschiedene Mängel und Gebrechen
wahrgenommen worden, mithin erforderlich gewesen, zu
unterthänigst gehorsamster Befolagna der diesen Theil der
Policey, Einrichtung betreffenden ins Land ergangenen höch-
sten Generalien, und wegen des Stifts erlassenen gnädigsten
Anbefehlmisse, eine, der Absicht mehr entsprechende und der
local Verfassung besser angemessene Feuer-Ordnung, bis
auf höchste Genehmigung zu entwerfen; So ist Raths we-
gen zu diesem Geschäfte eine besondere Deputation aus denen
Mit el angeordnet, und von dieser in den verschiedenen des-
wegen gehaltenen Sitzungen folgendes festgesetzt worden.

Cap. I.

Cap. I.

Von den allgemeinen Sicherheits-Anstalten wodurch
Feuersbrünste verhütet werden können.

§. 1.

Wird ein jeder Bürger und Einwohner hiermit angewiesen um so viel mehr alles dasjenige zu unterlassen, wodurch eine Feuersbrunst entstehen, und alles dasjenige zuthun und zu beobachten, wodurch sie abgewendet werden kann, jemebr ihm seine eigene und die Wohlfahrt seiner Mitbürger am Herzen liegen muß, und jemebr er verbunden ist, durch Ordnung in seinem Hause, Vorsicht in seinen Handlungen und genaue Aufsicht aaf die Seinigen, kein Gefinde und diejenigen welche sich entweder als Miethleute oder sonst in seinem Hause aufhalten, zur gemeinen Sicherheit mit beyzutragen und zu wirken.

In dieser Rücksicht ist

§. 2.

ein jeder Bürger und Einwohner, wes Standes er auch sey, mit Feuer und Licht, mit aller nur möglichen Vorsichtigkeit umzugehen, auch die Oefen und Oefen in einem solchen Zustande zu erhalten verbunden, daß daher eine Feuers-Gefahr nicht zu befürchten ist und überhaupt schuldig, auf diejenigen Orte wo Feuer gehalten zu werden pfleget, die genaueste Aufsicht zu führen. Da

Da auch

§. 3.

durch Kinder welche noch nicht die erforderliche Einsicht haben, nicht selten Feuerbrünste veranlaßt worden: So ist eines jeden Hausvaters Pflicht, sowohl diesen als auch ins besondere dem Gesinde Feuer und Licht nicht anders als mit der größten Vorsichtigkeit anzuvertrauen, auf keine Weise aber ihnen zugestatten, daß sie ohne Laternen, mit Lichtern, Wachstöcken, noch weniger aber mit brennenden Spähnen in die Ställe, auf die Böden oder solche Behältnisse gehen, wo Feuerfangende Sachen sich befinden, vielmehr dahin zu sehen, daß sie sich einer tüchtigen Laterne von Glas oder Horn bedienen, deren ein jeder Hauswirth wenigstens eine in Bereitschaft haben muß, am allerwenigsten aber zuzulassen, daß in dergleichen Behältnisse Kohlen: Töpfe gebraucht und in die Betten warme Backsteine mitgenommen werden.

Wie es nun ferner

§. 4.

eine bekannte durch die gemachten traurigen Erfahrungen vollkommen erwiesene Wahrheit ist, daß nicht selten durch Unvorsichtigkeit und aus Mangel an guter Ordnung und Vorsicht in den Gasthöfen, Bier- und Brandwein Schenken die stärksten Feuerbrünste veranlaßt und ganze Städte in

in das größte Unglück gestürzet worden; Also soll auch von den Gast- und Schenkworthen die größte Vorsichtigkeit angewendet und auf alles dasjenige ein wachsamtes Auge gehalten werden, wodurch Feuersgefahr abgewendet werden kann.

Dahero soll

§. 5.

ein jeder Gast- und Schenkwirth, bey Annehmung der, zu seiner Wirthschaft benöthigten Personen auf das vorsichtigste zu Werke gehen, und nur diejenigen im Dienst nehmen, von deren Ordnung und Vorsichtigkeit er vollkommen überzeuget ist, mithin solcher Personen welche dem Trunke und der Wöllerey ergeben sind, sich gänzlich enthalten.

Wer hauptsächlich wider den letzten Punkt handelt soll in ein neues Schock Strafe verfallen seyn.

Ubrigens verbleibet es wegen Praesentation und Verpflichtung der Hausknechte in den Gasthöfen bey demjenigen was in der Policcy-Ordnung hiesiger Stadt verordnet ist.

§. 6.

Sollen sämtliche Gast- Schenk- und andere Wirthe, wo Fremde einzukehren pflegen, verbunden seyn, diesen, gleich bey ihrer Ankunft die größte Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht zu empfehlen, denenselben aber auf keine Weise zuzustatten, daß sie mit bloßen Licht und brennenden Tobacks-Pfeifen

Pfeifen über die Höfe und in solche Behältnisse des Hauses gehen, wo Feuerfangende Sachen sich befinden.

Derjenige welcher darwider handelt, er sey Wirth oder Gast, soll das erstemal um ein neues Schock bestrafet, bey Wiederholung dergleichen Ungeübrißnisse aber mit erhöhter Geld, auch nach Befinden mit Gefängniß Strafe beleyet werden.

§. 7.

Sind die Gast- und Schenkwirthe verbunden, an solche Orte, wo die einkehrenden Fremden und Gäste hin- und her gehen müssen, mithin eine Erleuchtung erforderlich ist, solche nicht durch brennende Lichte, sondern durch tüchtige Laternen zu bewirken, im Nichtbefolgungs Fall aber in eine Strafe von Einem neuen Schock verfallen.

§. 8.

So lange in denen Gasthöfen und Schenkhäusern die einkehrenden Fremden und Gäste noch nicht zur Ruhe gegangen sind, ist der Gast- und Schenkwirth schuldig, wachend zu bleiben, oder an seine Stelle eine andere Person aus seinem Gesinde, auf deren Wachsamkeit er sich verlassen kann, darzu zu bestellen, sodann aber nicht nur die Feuerstätte, sondern auch alle Zimmer, Kammern und Behältnisse, wo Feuer und Licht gehalten worden, so weit es ohne Störung der Gäste geschehen kann, zu untersuchen, und dadurch einer jeden Gefahr vorzukommen.

B

Wer

Wann Wer sich hierunter einer erweislichen Fahrlässigkeit zu Schulden bringt, soll nach der Größe derselben, willkürlich in Strafe genommen werden.

§. 9a.

So wie ein jeder Hausbesitzer im Sommer bey schweren Gewittern, ein mit Wasser angefülltes Faß vor oder in seinem Hause; während der ganzen Petri Pauli Messe aber, wenn gleich keine Gewitter zu besürchten sind, in dem Hofe bey einer in alten Schock Strafe, in Bereitschaft zu halten verbunden ist; also sind die Gastwirthe insbesondere bey doppelter Strafe darzu verpflichtet.

§. 9b.

Nach hat sich bey schweren Gewittern, sie mögen am Tage oder in der Nacht entstehen, der Wachmeister nebst dem Marktvogte, der Hälfte der Stadtsoldaten, dem Tambour, Raths Zimmer und Maurermeister, Ofenfehrer, Ziegeldecker, Wiesen- und Feldvogte, dem Zypser mit seinen Leuten, den Nachtwächtern, dem Cämmerey- und Gerichtsdienere um den Marktehrer untern Rathhause, der jedesmalige Rathsdienere aber bey den das Directorium habenden Herrn Oberbürgermeister oder Bürgermeister, einzufinden, dieser Obliegenheit auch bey einer entstehenden Feuersbrunst sich auf das pünctlichste zu entledigen.

§. 10. Nicht nur bey wahrlicher Feuersgefahr, sondern auch bey in der Nacht entstehenden Gewittern, sollen die Gasthofs-Besitzer gehalten seyn, die vor den Gasthose an dessen Eingang anzubringende Laterne, deren wenigstens eine vorhanden seyn soll, anzuzünden, widrigenfalls aber, daß sie zur Verantwortung gezogen werden sollen, gewärtig zu seyn.

§. 11.

Da auch während der Petri Pauli Messe die Anzahl der einkommenden Fremden nicht gering zu seyn pfleget, mithin in den Gasthöfen eben um deswegen nicht wenig Gefahr, in Rücksicht auf Feuer und Plicht zu besorgen ist: So wird zu deren Verhütung hiermit festgesetzt, daß ein jeder Gasthofs-Besitzer verbunden seyn soll, einen ordentlichen Mann, welcher des Nachts lediglich auf Feuer und Plicht genau zu sehen hat, anzunehmen und solchen wenigstens acht Tage vor der Messe C. C. Rath zur Genehmigung vorzustellen.

Wer solches unterläßt soll durch obrigkeitliche Zwangs- mittel dazzu angehalten auch nach Willkür mit einer Geld- Buße von Fünf Thalern belegen werden.

§. 12.

Soll ein jeder Gasthofsbesitzer bey zwey alten Schock Strafe verbunden seyn, zwey tüchtige Handsprizen in einer dergestaltigen Bereitschaft zu halten, daß solche bey entstehender

hender Feuergefahr in den Gasthöfen zum Löschen gebraucht werden können.

Eben diese Verbindlichkeit soll

§. 13.

Von allen Handwerkern welche im Feuer arbeiten, als Schmiedten, Schloßern, Töpfern, Rothgießern, Goldschmiedten und dergleichen erfüllt und in jeder Werkstadt eine tüchtige Handspritze nebst zwey guten zum Löschen brauchbaren Eymern angeschafft und erhalten, diese Obliegenheit auch auf die Apothecker, Brau- und Malz-Häuser, Becker, Brandweinbrenner und Fleischhauer erstrecket, alles Schwefelziehens und der Zubereitung und Verfertigung der Schwärmer, Raqueten und anderer zu einem Feuerwerke gehörigen Stücke sich gänzlich in der Stadt enthalten, auch von letztern kein Vorrath in den Häusern aufbewahret werden.

Diesjenigen welche der in diesen Sätzen festgesetzten Obliegenheit entzaegen handeln, sollen in eine Strafe von Zwey alten Schocken in den erstern, von Fünf und Zehen Thalern aber in den letztern Fällen genommen werden. Ubrigens bleibet es wegen verbotener Aufbewahrung des Pulvers, bey demjenigen, was in der Policy-Ordnung hiesiger Stadt festgesetzt worden.

§. 14.

Ein jeder soll sich bey der Nacht oder bey spätem Abend unter Licht,

Licht, nicht weniger bey starken Winde, des Seifenkiedens, Richterziehens oder gießens auch Brandweinbrennens gänzlich enthalten. In Fällen aber wo dergleichen entweder gar nicht anders als mit beträchtlichen Schaden und Verlust unterlassen werden kann, wird eine beständige Wachsamkeit und die genaueste Aufsicht ernstlich hiermit empfohlen.

§. 15.

Dahingegen sollen die Böttger das Aufbrennen der Fässer, die Seiler eine jede Arbeit in Hanf, Flachs, oder Berg, bey Licht, in der Nacht und bey starken Winde ganz unterlassen, dieser Verbindlichkeit sind auch diejenigen, welche bey ihrer Handthierung Wolle auszuklopfen gendthiget, auf das genaueste nachzukommen schuldig, widrigenfalls aber dieselben in eine Strafe von Zwey Neuen Schock genommen werden sollen. Da auch

§. 16.

die Erfahrung bewiesen, daß durch den Gebrauch hölzerner Sucknäpfe nicht selten Feuers Gefahr entstanden ist; So werden solche sowohl den Gastwirthen als allen übrigen Hausbesitzern und Einwohnern für die Zukunft bey Vermeidung eines alten Schocks Strafe, gänzlich untersaet, und wird dagegen der Gebrauch der kupfernen, oder aus andern Metall gefertigten oder auch der töpfernen angerathen.

§. 17.

§. 17.

Das Ausschütten der Kohlen und Asche, es mögen erstere ausgezündet seyn oder nicht, soll in Zukunft bey Fünff Thaler Strafe unterbleiben, vielmehr ein jeder verbunden seyn, sowohl die Kohlen als die Asche nirgends als in Kellern oder Gewölben oder solchen Behältnissen, welche Feuerfesse gebauet sind, und wo nicht die geringste Feuers-Gefahr zu besorgen ist, aufzubewahren.

Zu den nicht wenig gefährlichen Gewohnheiten, gehört auch

§. 18.

Der Gebrauch der Kohlen-Töpfe, mit glühenden Kohlen angefüllter Betwärmer und heiß gemachter Ziegeln und Backsteine. Obwohl nun der Gebrauch der erstern im freyen, wie Beyspiels wegen im Winter auf dem Markte jedoch nicht anders als wenn sie mit einer Stürze versehen sind, noch fernerhin gestattet wird; So wird doch deren Gebrauch nebst den Betwärmern und heiß gemachten Ziegeln, Back- oder andern Steinen bey einem Neuen Schock Strafe hiermit untersaget.

§. 19.

Beym Sieden des Firnisses, Vitriols, Specks, Schmers und andern Fettes ist die größte Behutsamkeit anzuwenden, solches niemahls bey lodernnden Feuer, sondern auf glühenden Kohlen vorzunehmen, auch im Fall der Entzündung, niemahls

mahls des Wäfers zum löfchen, fondern lediglich der Afche zum ausdämpfen ſich zu bedienen.

§. 20.

Da auch in hiefiger Stadt hauptſächlich in Winter, bey anhaltender Kälte, Mangel an Waſer zu entſtehen pfleget: So wird ein jeder Hauß-Befitzer, ohnerachtet es ſchon zu ſeiner eigenen Beſten gereicher, hiermit angewieſen, zur gemeinen Sicherheit bey einer erwan entſtehenden Feuersbrunſt, die Pumpen in denen Häuſern wieder das einfrieren ſo viel nur immer möglich iſt, ſorgfältig zu verwahren.

Demnachſt ſollen

§. 21.

die Seiler bey einer Strafe von Zehen Thalern, in der Stadt Pech-Fackeln zu verfertigen oder Schmiere und Theer zu ſieden, ſich zu enthalten ſchuldig ſeyn, maßen ſie hiermit ausdrücklich angewieſen werden, dergleichen Arbeiten außerhalb der Stadt an einem hierzu ſchicklichen Orte zu verrichten.

Cap II.

Cap. II.

Von den Verhalten und Verbindlichkeiten der Nachbarn und anderer Personen welche Ungebührnisse wahrnehmen woraus Feuers-Gefahr entstehen kann.

§. 22.

Da es eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit ist, daß nicht selten dadurch, wenn Nachbarn und andere Personen, welche bey andern Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht oder Handlungen welche dieser Verordnung zuwider sind, wahrnehmen, solches in Zeiten behdrigen Orts anzeigen, Feuersbrünste verhütet worden; So wird ein jeder hiermit angewiesen um so vielmehr auf dergleichen Ungebührnisse ein wachsamcs Auge zu haben, jemehr die Sicherheit einer ganzen Stadt und seine eigene davon abhanger.

Zu dem Ende soll

§. 23.

ein jeder, welcher bey andern entweder Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht, oder Handlungen welche dieser Feuer-Ordnung zuwider sind, oder eine Fehlerhafte Einrichtung an solchen Orten, wo Feuer gehalten wird, wie z. B. an Oefen, Defen, und Werkstätten der Schmiedte, Schlösser, Seifensieder und anderer Personen, welche mit und in Feuer arbeiten,

beiten, wahrnimmt, verbunden seyn, solches E. E. Rath
anzuzeigen, damit die erforderlichen Maasregeln deswegen
genommen werden können.

Derjenige welcher

§. 24.

erweislich eine dergleichen Anzeige unterläßt, soll mit Einem
Neuen Schock Strafe belegt, derjenige aber, welcher
hierunter seine Schuldigkeit nachkömmt, mit Verschweigung
seines Namens, der Hälfte der auf das angezeigte und befür-
dene Ungebührniß gesetzten Strafe, theilhaftig werden.

Cap. III.

Von dem Verhalten der Nachtwächter.

§. 25.

Die Nachtwächter sollen der ihnen ertheilten besonderen In-
struction auf das genaueste nachgehen, mithin schuldig seyn,
wenn sie in der Nacht in einem Hause einen ungewöhnlichen
Rausch und Geruch, oder eine starke Erleuchtung oder großes
Geröse, und ein auffallendes hin- und herlaufen bemerken
sollten, von diesem allem, ohne den geringsten Anstand, die
erforderliche Erkundigung einzuziehen, jedoch hierbey die nö-
thige Vorsicht und Bescheidenheit zu beobachten.

§. 26.

Derjenige Nachtwächter welcher hierunter seine Schuldigkeit
vernachlässiget, soll willkürlich in Strafe genommen oder

E

nach

nach Befinden seiner Stelle gar verlustig werden. Derjenige Haus-Besitzer aber, welcher dem Nachtwächter auf das von ihm beschehene Anklopfen nicht sogleich die Thür öffnen und Rede und Antwort von dem Rauche, Geruch, Getöse und Auslauf oder starken Erleuchtung in seinem Hause, geben wird, soll in Ein Neues Schock Strafe genommen werden.

§. 27.

Sollten die Nachtwächter hingegen des Nachts wirklich eine Feuersgefahr wahrnehmen; So sind sie schuldig ohne allen Anstand, an dem Hause, bey den Nachbarn und in der Gegend, wo sich selbige ereignet, Lärm zu machen, an die Haus-Thüren anzuklopfen, sodann aber eilends solches der Wache unter dem Rathhause zu melden, damit desto schleunigere Hülfe und Rettung geschehen möge.

Cap. IV.

Von Einrichtung der Gebäude und der Feuerstätte
in denselben.

§. 28.

Alle neue Gebäude sollen nach Vorschrift derer ins Land ergangenen höchsten Generalien insbesondere aber derer wegen Einrichtung der Brandversicherung Societät untern 10^{ten} Novbr. 1784 und 4^{ten} Novbr. 1786 erlassenen Mandate eingerichtet, die Dächer nicht mit Schindeln sondern mit Ziegeln

geln gedecket, auch die Giebel nicht mit Bretern ausgeschlagen, sondern ausgemauert, oder wenigstens verblendet, auch dahin gesehen werden, daß die noch vorhandenen Schindel-Dächer und breterne Giebel so viel möglich sowohl innerhalb der Stadt als in den Vorstädten, abgeschaffet werden.

Dahero soll

§. 29.

ein Zimmermann, er sey Meister oder Gesell welcher sich unterfangen wird, entweder ein neues Gebäude mit Schindeln zu decken, oder bey einem alten, dessen Dach durchaus schadhafft ist, und also eine ganz neue Dachung erfordert, das Eindecken mit Schindeln zu bewerkstelligen, soll mit einer Strafe von Zehen Thalern belegt, der Besitzer des Gebäudes aber zu Wiederabnehmung der Schindeln und Eindeckung mit Ziegeln durch Obrigkeitliche Zwangsmittel angehalten werden.

§. 30.

Alle Feuermauern sollen steinern oder wenigstens von Leimziegeln aufgeführt und nicht das geringste Holz mit eingezo-gen werden.

Müssen die Feuermauern aber geschleift werden; So soll das Trageband mit Kniebändern verwahret auch bey deren Führung durch die Kehlbalcken, mit einem gemauerten Fuße auf Holz gefaset, die Balken aber so von außen auf die Feuermauer stoßen, auf eine Vierteile verfliebet, und wenn genugsamer Raum hierzu nicht vorhanden, durch

Wechsel gefaset werden. Im Fall aber Feuermauern durch Zimmer, daß solche nicht abgefeket werden können, zu führen, müssen solche jedesmahl von den Maurern bezeichnet seyn, damit kein Diebel oder anderes Holzwerk in selbige eingeschlagen werde.

§. 31.

Nicht weniger sollen die Feuermauern nach Vorschrift des untern 18^{ten} Febr. 1775 die auf den Dörfern zu beobachtende Feuer-Ordnung betr. ergangenen höchsten Mandats und dessen 6. §. wenigstens eine Elle weit und eine Elle hoch über den Forst des Gebäudes aufgeführt, auch wo möglich mit Vorschiebern oder Klappen von starken Eisenblech versehen werden.

§. 32.

Von denen Oefen, Heerden und andern Feuerstätten, sind, wo es möglich drey Ellen breite, vier Ellen hohe und ein Schuh starke Brandmauern wenigstens aufzuführen, oder wo dieses nach vorhergegangener Obrigkeitlichen Besichtigung nicht geschehen kann, andere Verwahrung zu besorgen.

§. 33.

In den Stuben sind unter die Oefen keine Dielen zu bringen, sondern an deren Statt, Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, welche Pliner genennet zu werden pflegen oder auch geößenes Esterich einzulagen, die Oefen in guten Stande zu halten und mit tüchtigen Oefenhürchen zu versehen, auch wo
in

in der Stube eingeheizet zu werden pfleget, den steinernen Boden oder den von Esterich wenigstens drey viertel Ellen über den Raum des Ofens an der Seite, wo das Thürchen ist, hervor zubringen oder statt dessen eine starke Platte von Eisenblech daselbst zu befestigen.

§. 34.

Ob nun wohl der Gebrauch der Wind-Ofen noch ferner hin verstatet wird; So soll dennoch ein neuer Wind-Ofen nicht anders als mit Obrigkeitlichen Vorbewußt, und nach deren vorhergegangener Untersuchung gesetzt, und die Röhren nicht durch Holzwerk, sondern lediglich durch steinerne Wände in die Feuermauern, keinesweges aber in die Höfe oder auf die Straßen geführt, solche vom Ruße fleißig gereinigt und mit einer Klappe versehen, übrigens aber alles dasjenige was wegen der Ofen bereits verordnet worden, auf das genaueste beobachtet werden, wobey jedoch mit dem Einheizen die genaueste Vorsicht zu beobachten, anempfohlen wird.

§. 35.

Sollte ein Hausbesitzer eine Rauchkammer in seinem Hause anlegen wollen; So soll dieses nicht anders als mit Obrigkeitlicher Erlaubniß und nach vorher gegangener Besichtigung geschehen, die Rauchkammer selbst aber entweder auf dem Boden oder wenigstens in dem obersten Stockwerk angeleget, von der Feuermauer abgesetzt, entweder gewölbet, oder wo das Gebäude das Gewölbe nicht tragen möchte, mit Backsteinen

steinen oder wenigstens mit Leimenziegeln aufgeführt, nicht weniger eine Thür von Eisen oder inwendig wenigstens mit starken eisernen Blech beschlagen angebracht, auch der Fußboden mit Pflastersteinen belegt werden.

§. 36.

Derjenige welcher denen §. 30. 31. 32. 33. 34. und 35. enthaltenen Verordnungen auf irgend eine Weis: zuwider handelt, soll nach Befinden mit 5. 10. 20. Thalern Strafe belegt werden.

§. 37.

Da auch in der Policey Ordnung hiesiger Stadt die Anlegung neuer Scheunen innerhalb der Ringmauern an solchen Orten, wo vorher dergleichen nicht gestanden, bereits untersaget ist; So wird dieses Verboth nochmalts anhero wiederhohlet.

§. 38.

Soll niemand sich unterfangen, Flachs, Hanf, Wolle: oder andere leicht Feuerfangende Sache nahe bey den Oefen aufzubewahren, am allerwenigsten aber solche oder Holz in selbigen oder in den Back: Oefen zu dörren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige welcher auf irgend eine Weise darwider handelt, nach Befinden in 5. 10. Thaler und eine höhere Strafe verurtheilet werden soll.

§. 39.

Holz: und Reißigstöcke sind von denjenigen Orten, wo gewöhnlich

wöhnlich Feuer gehalten zu werden pfleget, zu entfernen, in den Küchen und Feuerstätten aber; ganz und gar kein Reißholz, von anderem Holze aber nur so viel als auf einem Tag verbraucht zu werden pfleget, aufzubewahren. So wie dieses nun hauptsächlich auf Heu, Stroh, Grummet und andere getrocknete Futter; Kräuter ausgedehnet wird; Also wird auch

§. 40.

Das schon seit langen Jahren in hiesiger Stadt ergangene Verboth, das Rübsenstroh einzuführen, nochmals anhero wiederholtet, wie denn auch die Thorwächter, daß sie dergleichen nicht einlassen dürfen, ihre besondere Instruktion erhalten haben.

Cap. V.

Von Abstellung der Mißbräuche auf den Straßen.

§. 41.

Da auch dadurch, daß, wenn mit Stroh, Heu, Getreide und anderen Feuerfangenden Materialien beladene Wagen auf öffentlicher Strafe hauptsächlich zur Nachtzeit, stehen bleiben, Feuergefährde zu besorgen ist; So wird solches hiezumit bey einem Neuen Schock Strafe untersaget; Ueberhaupt aber

§. 42.

ein jeder angewiesen, keine leere Wagen und Karren auf den Straßen in der Stadt, bey gleichmäßiger Strafe, hauptsächlich

fächlich in der Nacht stehen zu lassen, wodurch bey einer entstandenen Feuersbrunst die Löschanstalten verhindert und gehemmet werden.

Eben dieses Verboth wird auch auf das Holz, den Mist, und Schutt ausgedehnet und daß die Straßen dadurch versperrt werden, ernstlich untersaget.

Jedoch wird den Gastwirthen, in soferne das bey ihnen einkehrende Fuhrwerk in den Höfen nicht Platz genug hat, fernerhin gestattet, solches auf der Straße stehen zu lassen.

Sie werden aber auch ernstlich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Straßen, so wenig als möglich dadurch versperrt und die Gabeln niedergelassen werden, nicht weniger daß jedesmahl eine Laterne, bey einem neuen Schoß Straße, dabey ausgehängt werde.

Cap. VI.

Von Reinigung der Feuer - Oefen, Pflichten der Oefenkehrer und Besichtigung der Feuerstätte.

§. 43.

Da auch dadurch, daß die Feuer - Oefen, entweder nicht gehörig oder zu rechter Zeit, gereinigt werden, keine geringe Gefahr einer daher entstehenden Feuersbrunst zu besorgen ist; So wird ein jeder Hausbesitzer hiermit angewiesen, die in seinem Hause befindlichen Oefen wenigstens zweymal jährlich

jährlich kehren zu lassen, dahingegen diejenigen Haus: Besi: zer, welche sehr stark zu feuern pflegen, zu ihrer eigenen und gemeiner Stadt Sicherheit bedeutet werden, das Kehren der Oefen, so ofte sie es als gute Hauswirthe für nöthig halten, wiederhohlen zu lassen.

Sollte aber

§. 44.

ein sehr harter Winter eintreten, wo eine starke Feuerung erforderlich ist; So soll dieses Oefenkehren während des Winters gegen die Adventzeit und gegen Fastnachten mit hin zweymal vorgenommen werden.

Dahingegen sind

§. 45.

die Besitzer der Brauhäuser, die Schmiede, Seifensieder, Brandweimbrenner, Becker und überhaupt alle diejenigen, welche in starken Feuer zu arbeiten pflegen, die Oefen ihrer Werkstatt wenigstens des Jahres vier mahl kehren zu lassen verpflichtet. Wer

§. 46.

dieser Verordnung zuwider handelt und seiner diesfalligen Obliegenheit nicht nachkommt, soll nach Befinden in eine Strafe von einem auch zwey Neuen Schocken genou: men werden.

§. 47.

Das Kehren der Feuer: Oefen soll durch den verpflichteten Oefens

Ofenkehrer Meister, mit aller Treue, Sorgfalt und Genauigkeit besorget, durch tüchtige Gesellen und Jungen in seiner Gegenwart verrichtet und dahin gesehen werden, daß der Ruß wohl abgescharrt und nicht obenhin gefeget, jedoch auch der Schlot durch übermäßiges Hacken und Klopfen nicht beschädiget werde.

§. 48.

Der Feuermauerkehrer soll schuldig und gehalten seyn über die jährlich zu kehrenden Feuer: Ofen, ein besonderes genaues Register zu halten, damit diejenigen, welche ihre Feuermauern kehren zu lassen säumig seyn, zur Verantwortung und gebührender Strafe gezogen werden können.

§. 49.

Der Feuermauerkehrer soll sich an Feg- und Kebrung der Feuer: Ofen von den Besitzern der Häuser oder den Miethleuten in denselben ohne hinlängliche Ursachen nicht hindern lassen, sondern solche in gehöriger Ordnung vornehmen, die Leute aber auch nicht übersehen und bey willkührlicher Strafe keinen ungebührlichen Lohn fordern. Sollten

§. 50.

sich nun bey Visitation der Feuerstätte unreine Feuermauern vorfinden oder gar eine Feuer: Ofen in Brand gerathen; So soll nach vorhergegangener Untersuchung, von dem hierunter begangene Fahrlässigkeit sich eigentlich herschreiben, entweder der Eigenthümer oder Besitzer des Hauses oder auch der Miethmann nach der Größe seiner Fahrlässigkeit, oder

Ober Falls solche dem Feuermann: Lehrer nur zur Pass fallen sollte um Zwen, Drey und mehrere Neue Schocke, oder auch mit Gefingnißstrafe belegt werden. Auch soll

§. 51.

Der Ofenkehrer, sobald er eine schadhafte oder fehlerhafte Feuermaner, woher Feuergefahr zu besorgen wäre, wahrnehmen sollte, solches dem Eigenthümer zur Abstellung, nicht weniger der Obrigkeit ohne Anstand anzeigen, damit die erforderlichen Maaßregeln deswegen in Zeiten genommen werden können.

Dasern er aber seiner Schuldigkeit hierunter nicht nachkommen sollte; So soll derselbe in eine Strafe von Einem Neuen Schocke genommen werden.

§. 52.

Die Feuerstätte sollen nach der bisher statt gefundenen Einrichtung noch fernerhin von einem Deputato C. C. Rathes mit Zuziehung eines Ofenmeisters, Maurer- und Zimmermeisters, auch des Ofenkehrers jährlich zweymal und zwar im Frühjahre und Herbst auf das genaueste, ohne Ansehen der Person untersucht, und dabey die Mängel und Gebrechen sorgfältig aufgezeichnet werden, damit solchen entweder abgeholfen, oder wider diejenigen, welche sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben, gebührend verfahren werden kann.

Cap. VII.
 Von Anschaffung, Einrichtung und Erhaltung des
 Feuergeräthes.

§. 53.

Da die Anschaffung der Feuergeräthschaften eine ganz unumgänglich nöthige Anstalt ist; wenn unter Gottes Beystand eine Feuersbrunst entweder sofort in ihrer Geburt ersticket, oder so derselben Einhalt gethan werden soll, daß daraus kein zu großes Unglück entstehen kann; So ist dahin sorgfältig zu sehen, daß eine hinlängliche Anzahl von tüchtigen Feuerlöschern, Sturmfäsern, Feuerleitern und Hacken, auch Feuereynern angeschaffet, und da dergleichen vorhanden, in einen guten und brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 54.

Zu dem Ende sollen die in dem dieser Feuer- Ordnung beyzufügenden Verzeichnisse enthaltene Feuergeräthschaften, mit jedem Viertel Jahre von dem jedesmahligen Herrn Cämmerey auf das genaueste untersucht, die Mängel und Gebrechen angezeigt und dahin gesehen werden, daß solchen ohne allen Anstand abgeholfen, das Schadhafte ausgebessert und also das ganze Feuer- Geräthe in einem beständigen guten und brauchbaren Stand erhalten werden. In dieser Rücksicht werden auch

§. 55.

Die Obermeister eines jeden Handwerks ernstlich angewiesen, die

Die Feuer: Öfen oder Sturm: Fäßer, auch Feuer: Cymen, in einem beständigen brauchbaren Stande zu erhalten, widerigen Falls aber, daß wenn daran bey Visitation der Feuer: ersäthe, Mängel vorgefunden werden sollten, gewärtig zu seyn, daß sie in ein Neu Schock Strafe genommen werden.

§. 56.

Da nun hauptsächlich des Feuer: Geräthes Erhaltung von dem guten Zustande der Orte, wo solche aufbewahret werden, abhängt; So sind bey Revision des Feuer: Geräthes, die Sprigen: Häuser und übrigen Verhältnisse jedesmahl genau zu untersuchen und wenn sich eine Bautälligkeit vorfinden sollte, solcher schleunigst abzuheffen, damit durch die Witterung an den Feuer: Geräte kein Schade verursacht, und solches bey entstehender Feuers: Gefahr nicht unbrauchbar gemacht werde.

Zu dem Ende ist

§. 57.

darauf zu sehen, daß die Feuer: Hacken hauptsächlich aber die Feuer: Leitern in einem tüchtigen Zustande sich befinden, weil sonst im entgegen gesetzten Fall außer dem Nachtheil, der bey einer entstehenden Feuers: Gefahr daher erwächst, vorzüglich die Schadhaftheit der letzteren, zu Leib und Lebens: Gefahr der arbeitenden Veranlassung geben kann.

§. 58 a.

Damit bey einer entstehenden Feuers: Gefahr so viel möglich
ein em

einem jedem Aufenbhalte vorgebenget werde, welcher nicht selten aus der unordentlichen Aufbewahrung der Schlüssel zu den Behältnissen des Feuer-Geräthes zu entsehen pfleget; So sollen zu jeden Spritzenhaufe Vier Schlüssel in einer beständigen Bereitschaft, und einer davon in der Cämmerey, der zweyte bey dem Director der Spritze, der dritte bey dem Röhrmeister, der vierte hingegen bey einem in der Nähe wohnenden Bürger, befindlich seyn.

§. 58 b.

Ubrigens soll ein jeder Hausbesitzer verbunden seyn, einige gute Eimer oder Wasserkannen, einen oder mehrere mit Wasser gefüllte Kiebel, eine oder mehrere gute lange Leitern und eine Handspritze in einer beständigen Bereitschaft zu halten, und daß diesem nachgegangen werde, bey Besichtigung der Feuerstätte mit Aufsicht geführt werden.

Cap. VIII.

Von Probirung der Feuerspritzen und Anstellung der dabey erforderlichen Personen.

§. 59.

Die Feuerspritzen sollen in jedem Jahre zweymahl, nemlich im Monath May und im Monath September auf dem Markte probiret, dabey zuörderst von dem Director und Condirector mit Zuziehung des Röhrmeisters und eines Nothgeschloßers eine jede ihm zur Direction übergebene Spritze ge-

nat

nau untersucht und denen daran wahrgenommenen Mängeln und Gebrechen abgeholfen werden.

Da nun

§. 60.

Diese Probirung der Feuersprizen eigentlich eine Vorübung auf dem Fall seyn soll, wenn eine Feuersbrunst ausbrechen sollte; So hat ein jeder Bürger, dem hierbey eine Verrichtung obliegt, und welcher darzu bestellet worden, sich dabey einzufinden, die ihm obliegende Verrichtungen pünktlich zu thun, und davon ohne vorhergegangene hinlängliche Entschädigung bey Vermeidung eines alten Schocks nicht weg zu bleiben.

§. 61.

Bev Zutheilung der Verrichtungen bey einer jeden Sprize, soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Personen, welche darzu nöthig sind, nicht aus einem Viertel der Stadt, sondern aus verschiedenen Vierteln nach einem richtigen Verhältnisse, in Gemäßheit eines hierüber zu fertigenden Verzeichnisses erwählet und genommen werden, damit wenn einer oder der andere durch die ihm nahe seyende Feuersgefahr, seine Obliegenheit nachzukommen verhindert wird, doch wenigstens die übrigen ihre Pflichten zu erfüllen im Stande sind. Damit nun

§. 62.

Niemand mit der Unwissenheit seiner Verrichtungen sich entschuldigen

Schuldigen, vielmehr solche auf das genaueste wissen kann; So sollen von jetzt an gewisse Feuerzeichen von Blech oder Messing worauf die Nummern der Spritze, zu welcher ein jeder Bürger gehöret, und die Verrichtung, welche ihm da bey obliegt, bemerkt oder gestochen ist, gefertigt und unter die Bürger vertheilet werden.

§. 63.

Diese Feuerzeichen sollen, es sey bey Probirung der Feuer-Sprizen oder bey einer wirklich entstandenen Feuersbrunst, an die Directores oder Condirectores derjenigen Spritze, worzu ein jeder gehöret, bey Zwey Neuen Schock Strafe jedesmahl abgegeben werden, damit um so viel eher, wer seiner Schuldigkeit nachgekommen ist oder nicht, übersehen und die Ungehorsamen oder Saumseligen zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

§. 64.

Diese Einrichtung mit den Feuerzeichen wird auch auf alle andere Bürger, welche bey den Sprizen keine Verrichtungen haben, sondern die Wache bey dem Feuer oder in dem Rathhause oder aber an einem andern Orte, wo sie nöthig ist, haben und darzu oder zu Herbenschaffung des Feuergeräthes, bestimmt sind, hiermit ausgedehnet, und festgesetzt, daß ein jeder sein Feuerzeichen an den commandirenden Vorgesetzten, bey ebenmäßiger Strafe abzugeben, verbunden seyn soll.

§. 65.

Da in hiesiger Stadt zur Zeit Vier große Sprizen welche mit No. 1. 2. 3. 4. bezeichnet, vorhanden sind, zu deren Bedienung die erforderliche Anzahl Personen, bestimmt werden muß; So ist festgesetzt worden, daß bey einer jeden dieser Sprizen zwey Directores aus des Rathes Mitteln, und zwey Condirectores aus der Kaufmanschaft, ferner

a.) zu Eingießung des Wassers 12 Personen.

b.) zum Drucken und Pompen aber 24 Personen

so wie

c.) zu Direction des Rohrs 3 Personen aus denen in Feuer arbeitenden Handwerkern, genommen und in Bereitschaft seyn sollen.

§. 66.

Zu denen beyden Tragsprizen wovon die eine sub No. 6 beständig auf dem Thurme der Kirche Sct. Wenzel, die andere sub No. 5 aber in dem Rathhause steht, werden 1 Director aus des Rathes Mitteln und 1 Condirector, außerdem aber noch zum Wasser eingießen 4, zum Drucken 4, und zu Direction des Rohrs 2 Personen angestellt.

§. 67.

Da der Nutzen der Sprizen bey einer entstehenden Feuers-Gefahr, hauptsächlich von einer zweckmäßigen Direction derselben abhängt; So soll, damit dem daher in einem solchen Fall leicht entstehenden Mangel, vorgebeuget werde,

Ⓔ

derz

derjenige Director oder Condirector, welcher auf Tag und Nacht verreiset, verbunden seyn, solches den übrigen bekannt zu machen.

Sollte aber der Fall eintreten, daß sämtliche bey einer Sprize angestellte Personen eine Reise vorzunehmen nöthig wären; So sind sie schuldig, solches dem jedermahl regierenden Oberbürgermeister oder wenn dieser nicht anwesend, dem Unterbürgermeister zu melden.

§. 68.

Zu Herbeschaffung der Feuerleitern und Haacken wird eine Anzahl von 120 Personen festgesetzt, welche in Gemäßheit der hierüber zu fertigenden Specificarion aus den verschiedenen Vierteln der Stadt und den Rath's-Vorstädten genommen und mit ihren Feuerzeichen versehen werden, welche solche an den in demjenigen Thore, wo das Peiterhaus, wohin sie angewiesen sind, befindlich ist, angestellten Gasenmeister oder Bürger ebenfalls bey Einem Neuen Schock Strafe abzugeben verbunden sind, sie aber auch von diesem wiederum zurück erhalten.

§. 69.

Da auch in den neueren Zeiten eine sogenannte Schlang- oder Schlangensprize angeschaffet worden; So hat man für nöthig geachtet von deren Bedienung und der dabey erforderlichen Einrichtung besonders zu handeln.

Zur Direction der Schlangensprize werden Zwey Personen aus des Rath's Mitteln und Zwey Condirector's
aus

aus der Kaufmannschaft erwählt, von denen zwey bey der Spritze selbst, zwey aber bey dem Schlauche bleiben und dahin sehen, daß theils bey dem Drucken und Pompen, theils aber auch bey dem Gebrauche und bey der Anwendung des Schlauchs die genaueste Ordnung und die erforderliche Sorgfalt angewendet werde.

§. 70.

Zur Direction des Rohrs werden vier Personen erfordert, welche daferne es nur immer möglich aus den Nothgießern und deren Gefellen zu erwählen sind.

Zum Wassereingießen ist hingegen eine Anzahl von 12 Personen, zum Drucken und Pompen, 24 Personen, zu Haltung, Leit- und Tragung des Schlauchs aber eine Anzahl von wenigstens 120 Personen erforderlich, welche letztere aus dem Schumacher Handwerk, da dieses das zahlreichste der hiesigen Handwerker ist, zu nehmen sind.

§. 71.

Diejenigen, welche das Rohr dirigiren, haben zuvörderst den Schlauch auf das schleimigste, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, damit an denselben kein Schade geschieht, abzunehmen und solchen gerade zu legen, damit der Schlauch sich nicht verwickeln und dadurch Aufenthalt in dem Gebrauche der Spritze entstehen kann, überhaupt aber dahin zu sehen, daß die Schrauben ordentlich einpassen, auch daferne Mängel dabey entstünden, denselben auf das schleimigste abzuheffen.

§. 72.

Insbefondere hat derjenige, welcher das äußerste Rohr zu dirigiren hat, darauf Rücksicht zu nehmen, daß er sich zweckmäßig damit an solche Orte begiebet, wo bey einer entstandenen Feuersbrunst die vorzüglichste Hülfe geleistet werden kann.

§. 73.

Damit auch nicht zur Unzeit gedrucket und gepompet wird, wodurch der Schlauch leicht zerfrenget und die Spritze selbst unbrauchbar gemacht werden könnte; So hat einer, der bey dieser Spritze angestellten Condirectoren auf den Schlauch die genaueste Aufsicht zu führen, an denselben beständig auf und abzugeben, und wenn gedrucket und gepompet oder damit eingehalten werden soll, Berecht zu geben.

Das Losungswort zum Drucken und Pompen ist: laßt gehen, das zum aufhören aber: halt ein; dessen sich aber außer den Condirector Niemand weiter bedienen soll, damit keine Unordnung daraus entstehen kann.

§. 74.

Die größte Vorsicht aber muß dabey gebraucht werden, daß gleich Anfangs nicht zu schnell und zu stark gedrucket und gepompt, sondern so lange bis sich der ganze Schlauch mit Wasser angefüllt hat, langsam damit zu Werke gegangen zu seyn auf das genaueste auf die Losungsworte des zu diesem Geschäfte bestimmten Condirectors gemerket werde.

undere inhumane Wädr §. 75. ~~Wädr~~ ~~Wädr~~ ~~Wädr~~

Bei dieser Schlangen oder Schlauchspitze, soll auch eine Parthie Pappen, Werk und Bindladen in einer beständigen Bereitschaft seyn, welche bey einer entstehenden Feuergefähr unter diejenigen, welche den Schlauch halten oder tragen, vertheilet werden soll, damit wenn an denselben ein Schade geschieht, solchen auf das schleunigste abgeholt werden kann.

Wädr §. 76. ~~Wädr~~ ~~Wädr~~ ~~Wädr~~

Da es sich auch zutragen kann, daß der Schlauch nicht anders als durch das obere Stockwerk zum Feuer gebracht und damit der erforderliche Nutzen geschaffet werden kann; So sollen ferner einige Aufziehstricke in einer beständigen Bereitschaft seyn, mittelst welchen der Schlauch befestiget und auf die Weisß hinaufgezogen, sodann aber wieder abgenommen wird; Jedoch muß dabey darauf gesehen werden, daß dieser Strick an das äußerste messingene Rohr befestiget und dem Schlauche also selbst bey dem Aufziehen kein Schade zugefüget werde, zu dem Ende soll sich zum nachhelfen einer oder mehrere hölzerner Gabeln, bedienet werden.

Wädr §. 77. ~~Wädr~~ ~~Wädr~~ ~~Wädr~~

Auch sollen bey dem äußersten Rohr des Schlauchs beständig zwey Personen aus dem Mäurer oder Zimmermanns Handwerke mit ihrem zum durchbrechen oder einbauen erforderlichen Handwerkszeuge gegenwärtig seyn, damit sie an solchen Orten wo es nöthig ist, einschlagen können, und die Schlauchspitze

genförmig mit desto größerem Vortheil gebraucht werden kann.

Cap. IX.

Von den Verrichtungen der Rath's Personen, Feuerherren und Gasenmeister.

§. 78.

Bei einer entstehenden Feuersgefahr haben sich die beyden Oberbürgermeister dafern sie vorhanden, nebst dem jedesmaligen Syndico, Stadtgerichtschreiber und Actuario nicht weniger dem Cammerschreiber auf das Rathhaus zu verfügen, auch die Rath's und Gerichts Copisten dahin zu befehlen, damit von daher, die zur allgemeinen Sicherheit erforderlichen Anstalten getroffen werden können, wohin auch von Zeit zu Zeit von demjenigen, welchem das Directorium bey dem Feuer übertragen ist, von der sich vermehrten oder verminderten Gefahr Nachricht gegeben werden soll.

§. 79.

Die eigentliche Direction bey dem Feuer wird dem jedesmaligen regierenden Stadtrichter übertragen und ihm der jedesmalige jüngste Assessor zugordnet; Sollten aber bey diesem Hindernisse eintreten, so tritt der Expraetor an seine Stelle. Dieser sorget für die bey einer entstandenen Feuersbrunst erforderlichen Sicherheits-Anstalten, suchet alles lose Gesindel und solche Personen welche den Lösungs-Anstalten

ten hinderlich sind, zu entfernen und ordnet das zu Hemmung des Feuers erforderliche Ein- und Niederreißen der Häuser an.

§. 80

Damit aber die Anordnungen des dirigirenden Stadtrichters desto genauer und gewisser befolget werden; So wird demselben ein Stadtofficier nebst 20 Mann Bürgern unter dem Gewehr und drey Unterofficieren beygeordnet, welche dessen Befehle und Anordnungen auf das pünctlichste zu vollstrecken haben und die ebenfalls ihre Feuerzeichen erhalten.

§. 81.

Diese Mannschaft begiebet sich ohne den geringsten Verzug unter das Rathhaus, begleitet sodann den dirigirenden Stadtrichter an denjenigen Ort wo eine Feuersgefahr entstanden ist, und richtet sich genau nach seinen Anordnungen, gehet auch nicht eher von ihren Posten ab, als bis sie durch andere Mannschaft erheischenden Falls abgelöst wird.

§. 82.

Außer dieser Mannschaft hat den dirigirenden Stadtrichter der Raths Zimmermann und Maurermeister nebst dem Ofenkehrer dessen Gesellen und Jungen auch einige Ziegeldecker zum Feuer zu begleiten, damit sie da, wo er solches für nöthig findet, gebraucht werden können.

... und ... §. 83. ...

Da auch bey einer entstandenen Feuersgefahr es nöthwendig seyn will, daß in den von dem Feuer entfernten Orten der Stadt wegen des Flugfeuers und sonst Aufsicht geführt werde; So werden in einem jedem Viertel Zwey Personen unter den Namen der Feuer: Herren angestellet, welche in denen ihnen angewiesenen Vierteln auf das Flugfeuer genaue achtung geben und wider die daher entstehende Gefahr die schleunigsten Maaßregeln ergreifen, auch im Fall solche wirklich entstehet, dem auf dem Rathhause versammelten Directorio ohne Anstand davon Nachricht geben.

§. 84.

Damit nun der durch das Flugfeuer entstehenden Gefahre sogleich abgeholfen und solche gleichsam in der Geburt ersticket werden kann; So werden den Feuer: Herren in einem jedem Viertel noch zwey Personen zugordnet, wovon der eine sich mit einer Handspritze, der andere aber mit einer Art versehen soll, um damit nöthigen Falls den erforderlichen Gebrauch machen zu können. Hiernächst sollen

... §. 85. ...

Die Feuer: Herren hauptsächlich an solchen Orten wobin der Wind von dem Feuer gehet, die genaueste Aufsicht führen und dafür sorgen, daß die Kapplöcher und Dachfenster zugemachet auch alle leicht Feuerfangende Materialien von den Böden geschaffet werden. Zu dem Ende haben

182

§. 86.

die Feuer-Herren unter keinem Vorwande sich aus denen ihnen angewiesenen Vierteln bey Zwanzig Thaler Strafe zu entfernen, sondern ihre Obliegenheiten um so viel mehr auf das genaueste zu erfüllen, je mehr aus deren Vernachlässigung die Ausbreitung und Vermehrung der Feuergefährlichkeit entstehen kann.

§. 87.

Von denen jedesmahligen 12 Gasenmeistern wird in jedes deren 5 Thore hiesiger Stadt einer, oder ein anderer angelehener Bürger angestellt und demselben außer dem daselbst verbleibenden Stadtsoldaten eine Bürgerwache von 2 Mann zugegeben, welcher dahin zu sehen hat, daß Bettler und anderes liederliche Gesindel, wodurch die öffentliche Sicherheit hauptsächlich bey Ausräumung und Wegschaffung der Effecten nicht wenig gestört wird, von dem Eindringen in die Stadt abgehalten werden.

Nicht weniger haben sie Aufsicht zu führen, daß von verdächtigen Personen keine Effecten durch die Thore außerhalb der Stadt geschafft werden, mithin diejenigen welche damit beschäftigt sind, sorgfältigst zu examiniren.

Auch haben diese Gasenmeister die Feuerzeichen von denenjenigen welche zu Abhohlung des bey einem jeden Thore befindlichen Feuergeräthes bestimmt sind, in Empfang zu nehmen, welche solche bey denselben nach abgewendeter Feuergefährlichkeit ohne Anstand wiederum abzuholen haben.

Cap. X.

Von den übrigen Anstalten bey einer wirklich ent-
standenen Feuersbrunst.

§. 88.

So bald eine Feuersbrunst entstehen und von dem Thürmer auf der Kirche Set. Wenzel die Flamme gesehen werden sollte, hat er solche durch den Glockenschlag ohne Zeitverlust, jedoch mit dem Unterschiede anzuzeigen, daß wenn das Feuer inner halb der Ringmauren der Stadt entstanden ist, Drey auf einander folgende Schläge gethan, daferne es aber in den Vorstädten oder auf der Freiheit seyn sollte, solches durch Zwey Schläge angekündigt werden soll. Außerdem hat derselbe bey Tage die Feuerfahne, in der Nacht aber eine Laterne nach derselben Gegend, auf dem Thurme anzuhängen, in welcher die Feuersbrunst entstanden ist. Außer diesem hat sich derselbe eines Sprachrohrs zu bedienen, und mittelst desselben die Straße wo das Feuer aufgegangen ist anzuzeigen.

Nicht weniger ist von dem Stadt Tambour sofort Feuerkern zu schlagen, und auf die Weise jedermanniglich zu schleuniger Hilfsleistung aufzufordern.

§. 89.

Bei einer entstandenen Feuersbrunst ist der Röhrenmeister verpflichtet, das Wasser abzuschlagen und in diejenige Gegend zu leiten, welche der Gefahr vorzüglich ausgesetzt ist.

§. 90.

§. 90.

Nicht weniger ist in einem solchen Fall ein jeder Hausbesitzer verbunden, vor sein Haus ein mit Wasser angefülltes Fass, bey einem Neuren Schock Strafe, zu setzen, auch damit so ofte es ausgeleeret wird, fortzuführen.

§. 91.

Zu Bewachung des Rathhauses ist außer den Wachtmeister ein Bürgerofficier mit einem Commando von 24 bewaffneten Bürgern bestimmt, welche von dem Directorio auf dem Rathhause ihre nähere Bestimmung erhalten.

Nicht weniger haben sich die Nachtwächter nechst dem Zippeler, dem Feld- und Biesen Weigt ebenfalls daselbst ohne allen Anstand einzufinden und weiteren Befehl zu erwarten.

§. 92.

Bei einer entstandenen Feuersbrunst ist vorzüglich auf die Sicherheit und Erhaltung der öffentlichen Gebäude, des Rathhauses, der Kirchen und Schulen Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende hat sich der Raths Ziegeldecker nebst einigen Gefellen sofort auf den Boden unter das Dach der Kirche Sct. Wenzel zu begeben, Leitern und Haacken zu sich zu nehmen, auch bey annahender Gefahr das Dach selbst zu besteigen, solches mit Wasser zu begießen, und alles was zur Rettung nöthig ist, ungesäumt ins Werk zu richten.



§. 93.

Nicht weniger sind die Herren Geistlichen, in soferne ihnen die Feuersgefahr nicht zu nahe ist, verpflichtet, sich nebst den 9. Eimel-Herren in die Kirche zu begeben.

Ein gleiches ist der jedesmalige Kirchner und der Stadtpfeiffer nebst seinen Gefellen auch Organisten, Calcanten und Casenfnechte, zu thun verbunden, und von diesen Personen erforderlichen Falls zu Rettung und Fortschaffung der Kirchenbibliothek auch übrigen Geräthschaften die zweckmäßige Anstalt zu treffen.

§. 94.

Eine gleiche Verbindlichkeit werden die Herren Schulcollegen in Ansehung der Schulbibliothek über sich nehmen und solche unter Beyhülfe der erwachsenen Schüler nöthigen Falls zu retten suchen.

§. 95.

Sollten auch, welches doch Gott gnädigst verhüten wolle, zu gleicher Zeit, zwey Feuer entstehen, so hat der dirigirende Stadtrichter sofort die nöthige und zweckmäßige Verfügung zu treffen, maassen wegen einer nicht hinlänglichen Volksmenge eine besondere Einrichtung in diesem Fall nicht getroffen werden kann.

§. 96.

Damit nun die Herbeschaffung der Syriaken, Wasserböden oder Sturmwässer und Feuerhaacken, auch Feuerleitern, um so

so vielmehr befördert und beschleuniget wird; So werden folgende Belohnungen zugesichert:

- 1.) wer zuerst sich einfindet um die Spritze aus dem Spritzenhause zu schaffen, erhält 1 Thlr. 8 gr. —
- 2.) der zweyte welcher sich zu diesem Behuf eingefunden hat, — 16 gr. —
- 3.) wer die erste Döse zum Feuer bringet, bekommt — 1 Thlr. —
- 4.) der nächste darauf aber — 16 gr. —
- 5.) Wer die erste Butte Wasser zum Feuer bringt — 16 gr. —
- 6.) wer die andere Butte Wasser bringt — 8 gr. —
- 7.) welche die erste Leiter bringen 1 Thlr. — —
- 8.) welche die zweyte bringen, — 16 gr. —
- 9.) wer den ersten Feuerhaacken bringet, — 16 gr. —
- 10.) wer den zweyten bringet, — 8 gr. —

Cap. XI.

Von Aufsbewahrung der Effecten bey einer entstandenen Feuersbrunst und denen dahin abzweckenden Anstalten.

§ 97.

Zu den durchaus nothwendigen Anstalten bey einer entstandenen Feuersbrunst, gehöret nun ganz unstreitig, daß für die

die Sicherheit der Effecten welche zu einer solchen Zeit ausgeräumt werden, auf alle mögliche Art gesörget werde.

Diese Vorsorge schränkt sich nun hauptsächlich theils auf den Ort, wohin sie zu schaffen sind, theils aber auch auf diejenigen Personen ein, unter deren Aufsicht sie aufbewahrt werden sollen.

§. 98.

Zu dem Ende werden folgende Orte, als:

- 1.) der Gottesacker, und die daselbst befindlichen Schwibbogen,
- 2.) das Schützenhaus und der daselbst befindliche Platz,
- 3.) der leere Platz am Seilergraben hinter der Scharfrichterey

hierzu bestimmet auch dabey festgesetzt, daß sobald eine Feuersbrunst entsteht, von dem das Commando unterm Rathshausse habenden Bürgerofficier an jedem Ort 8 Mann durch ihre Ehrlichkeit genugsame bekannte Bürger unterm Gewehr abgesendet werden, welche die dahin geschafften Sachen zu bewachen und dahin angewiesen werden, daß selbige von diesen an unbekante Personen auch Dienstbothen, daferne nicht der Eigenthümer zugegen ist, nicht das geringste verabsolgen lassen sollen.

§. 99.

Zu der Aufsicht sowohl bey dem Ausräumen der Effecten als deren Aufbewahrung, werden aus jedem Viertel der Stadt zwey

zwey unangesehene oder auch ansässige honorirte Personen bestimmt, welche nach Publication dieser Feuer-Ordnung durch behufige Vorstellung der bürgerlichen Verbindlichkeiten bey einer entstandenen Feuersbrunst, zu Uebernehmung dieser Aufsicht Raths wegen zu disponiren und bey vorfallender Veränderung andere an die Stelle der abgegangenen auszumitteln sind.

§. 100.

So wie nun die bey, und während einer solchen allgemeinen Noth begangene Untreue und verübte Entwendung allerdings zu der Gattung schwerer Verbrechen gerechnet wird; Also wird auch jedermänniglich bey denen in dem höchsten Mandate vom 7ten Februar 1719 festgesetzten Strafen an Festungsbau und Zuchthaus, verwarnet, sich dergleichen gänzlich zu enthalten.

Cap. XII.

Von der Einrichtung und den Anstalten welche nach gedämpfter Feuersbrunst zu treffen sind.

§. 101.

So bald durch Gottes Hülfe eine Feuersbrunst gedämpft und gelöscht ist; So ist der Ort wo solche gewesen, mit hinlänglicher Wache zu besetzen auch daselbst Zwey oder mehrere Spritzen, so lange zu lassen, bis nicht die geringste Gefahr weiter zu besorgen ist. Welche Einrichtung und Anstalt dem das Directorium bey einer entstandenen Feuersbrunst führenden jedesmahligen Stadtrichter überlassen bleibt.

§. 102.

Nicht weniger ist sodann von den Spritzen-Directoribus dahin zu sorgen, daß die Spritzen nebst dem übrigen Feuergeräthe wiederum an die Orte, wo sie aufbewahrt zu werden pflegen, geschaffet, und durch Ausbesserung des schadhaft gewordenen, alles ohne Zeitverlust wiederum in einem guten brauchbaren Stand gesetzt werde.

§. 103.

Endlich sind sämmtliche Feuerzeichen, wiederum an diejenigen, denen sie zugehören, abzugeben, auch sodann mit der Untersuchung und Bestrafung wieder diejenigen, welche in Gemäßheit dieser erneuerten Feuer-Ordnung die ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten entweder gar nicht oder nicht behörig erfüllen haben, Obrigkeit wegen zu verfahren.

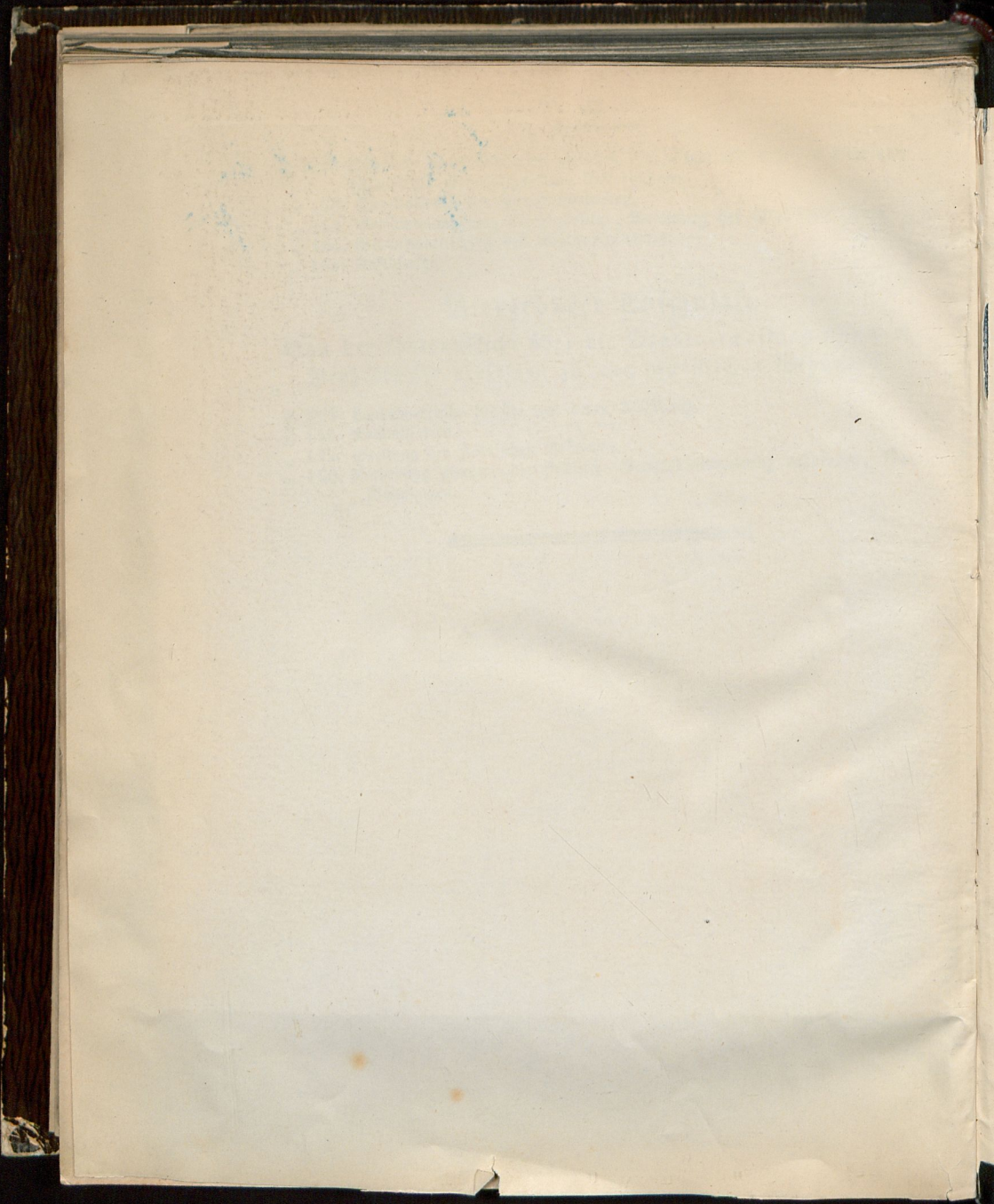
So wie nun nach vorhergegangener mittelst gehorsamst Bericht erfolgten Einsendung vorsehender Einrichtung, solche höchsten Orts mittelst gnädigsten Rescripts d. d. Moritzburg an der Elster den 12ten Decbr. 1797 genehmiget und daß selbige behörig vollzogen und publiciret werden sollte, gemeßentl. anbefohlen, auch solche den Bürger-schaftlichen Gassenmeister bekannt gemacht worden; Also setzen, verordnen und gebieten Wir auch hiermit, daß dieser neuen Feuer-Ordnung von einem jeden Bürger, Einwohner und Schutzverwandten hiesiger Stadt, um so viel mehr genau nachgegangen und solche in allen Punkten sorgfältig beobachtet werden soll, jemehr sie auf die Sicherheit und Wohlfahrt gemeiner Stadt und eines jeden Bewohners derselben lediglich abzwieket, widrigen Falls Wir, die auf deren Vernachlässigung gesetzte Strafen von denenjenigen, welche sich deren schuldig machen, unnachbleibend beyzubringen genöthiget seyn werden.

Urkündlich dessen haben Wir diese Verordnung unter Unserm und gemeiner Stadt kleinern Innsiegel ausgefertigt, behörig publiciren und zum Druck befördern lassen.

Signat. Naumburg den 31sten März 1798.



Der Rath alhier.



Rg 5282
40

ULB Halle

3

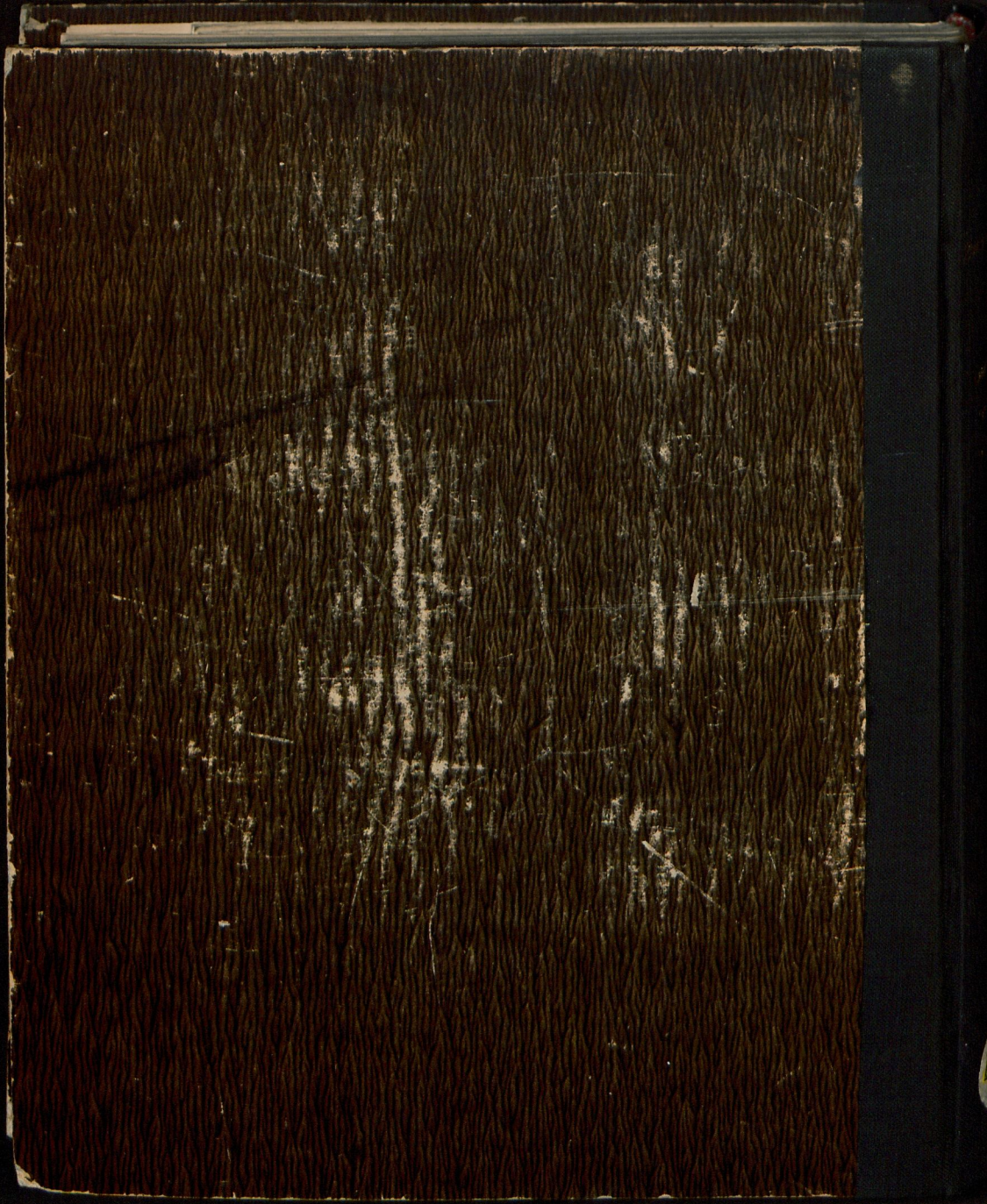
002 174 782



Sb.

NC







Die
höchsten Orts genehmigte
von C. C. Rath der Stadt Raumburg
im Jahre 1798 errichtete neue

Feuer-Ordnung.



Raumburg,
gedruckt bei Johann Gottfried Ulig.